

Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs 3 WettbG (Kronzeugenregelung)

1. Einleitung

1. Die Durchsetzung des Kartellverbotes (§ 1 KartG 2005 bzw. Art 101 AEUV) gehört zu den zentralen Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde (§ 2 iVm § 1 WettbG). Die Kronzeugenregelung hat sich in vielen Rechtsordnungen – wie nicht zuletzt auch in Österreich seit ihrer Einführung mit der Wettbewerbsgesetznovelle 2005 (Inkrafttreten: 1.1.2006)¹ – als äußerst effektives, zielführendes Instrument zur Aufdeckung solcher Zuwiderhandlungen erwiesen.
2. Ein Schwerpunkt bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen § 1 KartG 2005 bzw. Art 101 AEUV liegt bei sogenannten *Hardcore*-Kartellen (dh geheime Absprachen, insbesondere Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zur Beschränkung des Wettbewerbs durch Festsetzung von Preisen, Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten oder Aufteilung von Märkten einschließlich Angebotsabsprachen), da diese aufgrund ihrer volkswirtschaftlich besonders schädlichen Wirkungen zu den schwersten Wettbewerbsverstößen zählen.
3. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann in Hinblick auf Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen², die durch ihre Kooperation dazu beitragen, eine Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 bzw. Art 101 AEUV aufzudecken, davon

¹ Bundesgesetz BGBl 62/2002 idF des Bundesgesetzes BGBl 62/2005.

² Ist in Folge im Zusammenhang mit der Anwendung des Kronzeugenprogrammes von Unternehmen die Rede, so sind damit auch Unternehmensvereinigungen umfasst.

Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen, oder eine geminderte Geldbuße beantragen (§ 11 Abs 3 WettbG).

4. Die Kronzeugenregelung legt die Voraussetzungen fest, unter welchen ein Absehen von der Beantragung einer Geldbuße bzw. die Beantragung einer reduzierten Geldbuße zu erfolgen hat. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann jedoch auch außerhalb des Anwendungsbereiches der Kronzeugenregelung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens von der Beantragung einer Geldbuße absehen oder eine geminderte Geldbuße beantragen.³
5. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Praxis bei der Durchführung des § 11 Abs 3 WettbG in einem Handbuch darzulegen (§ 11 Abs 4 WettbG). Ein solches Handbuch wurde erstmals mit dem Inkrafttreten der Kronzeugenregelung veröffentlicht. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat die bisherigen Erfahrungen in der Anwendungspraxis, die bislang vorliegende kartellgerichtliche bzw. höchstgerichtliche Rechtsprechung⁴ sowie europäische Entwicklungen (ECN-Kronzeugenregelungsmodell⁵) zum Anlass genommen, die Erstfassung des Handbuches zu evaluieren und zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren.

2. Geltungsbereich der Kronzeugenregelung

6. Der Geltungsbereich der Kronzeugenregelung erstreckt sich auf den gesamten Verbotsbereich des § 1 KartG 2005 bzw. Art 101 AEUV und ist nicht auf geheime Absprachen zwischen zwei oder mehreren Wettbewerbern auf derselben Stufe der Produktions- oder Vertriebskette beschränkt (§ 11 Abs 3 Z 1 WettbG).

³ So beispielsweise in dem Fall, dass ein Unternehmen die Bundeswettbewerbsbehörde über den Umfang einer Zuwiderhandlung (in sachlicher, zeitlicher oder geographischer Hinsicht) auf nicht vorwerfbare Weise nur unvollständig informiert (vgl. KG 26.3.2010, 29 Kt 5/09)

⁴ Siehe KOG 25.3.2009, 16 Ok 4/09; KOG 22.6.2010, 16 Ok 3/2010; und KOG 4.10.2010, 16 Ok 5/2010.

⁵ http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_de.pdf.

7. Für Zuwiderhandlungen gegen § 18 KartG 1988⁶ wendet die Bundeswettbewerbsbehörde die Kronzeugenregelung analog an. Dies betrifft Sachverhalte, die bereits vor dem 1.1.2006 begonnen haben und nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

3. Das Absehen von einem Geldbußenantrag (§ 11 Abs 3 Z 1 bis 4 WettbG)

8. § 11 Abs 3 WettbG in der Fassung der Wettbewerbsgesetznovelle 2005 lautet:

Die Bundeswettbewerbsbehörde kann davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zu beantragen, die

- 1. ihre Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 81 Abs. 1 EGV eingestellt haben,*
- 2. die Bundeswettbewerbsbehörde über diese Zuwiderhandlung informieren, bevor sie von dem Sachverhalt erfährt,*
- 3. in der Folge uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten und*
- 4. andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.*

9. Ein Vorgehen nach § 11 Abs 3 Z 1 bis 4 WettbG kommt demnach nur dann in Betracht, wenn sämtliche nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Einstellung der Mitwirkung an einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art 101 Abs 1 AEUV

10. Voraussetzung für die Anwendung der Kronzeugenregelung ist, dass das ersuchende Unternehmen seine Teilnahme an der mutmaßlich rechtswidrigen Handlung einstellt. Nach Maßgabe der in Z 3 vorgesehenen Kooperationsverpflichtung (Rz 15, 6. Spiegelstrich) hat die Einstellung im Einvernehmen mit der Bundeswettbewerbsbehörde

⁶ Kartellgesetz 1988, BGBl 1988/600 idF BGBl 2002/62.

zu erfolgen, welche Zeitpunkt und Modalitäten unter Berücksichtigung des Ablaufs der Ermittlungen so festlegt, dass deren Erfolg sichergestellt ist.

11. Das ersuchende Unternehmen hat der Bundeswettbewerbsbehörde eine ausdrückliche Erklärung über die erfolgte Einstellung vorzulegen. Die Abgabe dieser Erklärung ist Voraussetzung für die Abgabe einer bedingten Erklärung über die Anwendung der Kronzeugenregelung (Rz 32).

3.2 Information der Bundeswettbewerbsbehörde über die Zuwiderhandlung, bevor sie von dem Sachverhalt erfährt

12. Weitere Voraussetzung für die Anwendung der Kronzeugenregelung ist, dass das ersuchende Unternehmen die Bundeswettbewerbsbehörde über die mutmaßliche Zuwiderhandlung informiert, bevor diese aus anderer Quelle von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.
13. Diese Information hat die wesentlichen Eckpunkte der mutmaßlichen Zuwiderhandlung (Angaben über die Art und Dauer des mutmaßlichen Verstoßes, dessen sachliches wie räumliches Ausmaß, Identität der Beteiligten, etc.) zu enthalten. Es wird empfohlen, zu diesem Zweck das Formblatt zu verwenden (siehe Rz 24 und 25).

3.3 Uneingeschränkte und zügige Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhalts

14. Das ersuchende Unternehmen muss mit der Bundeswettbewerbsbehörde während der gesamten Dauer des Verfahrens ernsthaft, wahrheitsgemäß, in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig zusammenarbeiten. Erfüllt das Unternehmen diese Bedingung nicht ausnahmslos und uneingeschränkt, so kommt die Anwendung der Kronzeugenregelung nicht in Betracht.
15. Die Kooperationsverpflichtung umfasst insbesondere folgende Pflichten:
 - Vorlage aller im Besitz des ersuchenden Unternehmens befindlichen oder anderweitig verfügbaren Informationen und Beweismittel über die mutmaßliche

Zu widerhandlung. Solche Informationen bzw. Beweismittel dürfen nicht unterdrückt, verfälscht oder vernichtet werden.

- Vorlage einer detaillierten schriftlichen Erklärung hinsichtlich aller die Beteiligung des ersuchenden Unternehmens sowie der anderen Kartellteilnehmer betreffenden Fakten unter Berücksichtigung der Ziele, Funktionsweise, Aktivitäten und des Aufbaus des Kartells samt Darstellung und Erläuterung der einzelnen Kartelltreffen bzw. -kontakte (Unternehmenserklärung). Die Unternehmenserklärung kann auch in mündlicher Form abgegeben werden.
- Benennung aller an den Kartellabsprachen beteiligten früheren und aktuellen Mitarbeiter in der Unternehmenserklärung unter Angabe von Position, Beschäftigungszeitpunkt und Verantwortungsbereich. Das ersuchende Unternehmen hat außerdem darauf hinzuwirken, dass alle gegenwärtigen Mitarbeiter, und – soweit möglich und tunlich – auch frühere Mitarbeiter, von denen Informationen und Beweismittel erlangt werden können, mit der Bundeswettbewerbsbehörde zusammenarbeiten (z.B. für Befragungen zur Verfügung stehen).
- Vorlage eidesstättiger Erklärungen von allen gegenwärtigen Mitarbeitern, und soweit möglich und tunlich auch von früheren Mitarbeitern (dies nach vorheriger Rücksprache mit der Bundeswettbewerbsbehörde), die an den Kartellaktivitäten beteiligt waren, hinsichtlich ihres Wissens über das Kartell und ihrer spezifischen Rolle im Kartell.⁷
- Unverzögliche, vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung von Anfragen der Bundeswettbewerbsbehörde.
- Geheimhaltung der Tatsache der Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde vor den anderen an der Zu widerhandlung beteiligten Unternehmen sowie vor Dritten bis die Bundeswettbewerbsbehörde das ersuchende Unternehmen von dieser Verpflichtung entbindet. In diesem Zusammenhang ist auch von jenen Handlungen und Unterlassungen Abstand zu nehmen, durch welche indirekt auf eine solche Zusammenarbeit geschlossen werden könnte.

⁷ Dieser Aspekt der Kooperationsverpflichtung ist unter Bedachtnahme auf das Verbot der Verpflichtung zur Selbstbelastung mit der Bundeswettbewerbsbehörde jeweils im Einzelfall abzustimmen.

Dementsprechend ist die nach § 11 Abs 3 Z 1 WettbG erforderliche Einstellung der Teilnahme an der mutmaßlichen Zuwiderhandlung mit der Bundeswettbewerbsbehörde zu akkordieren (Rz 10).

3.4 Andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen wurden nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen

16. Voraussetzung für die Anwendung der Kronzeugenregelung ist schließlich auch, dass das ersuchende Unternehmen andere Unternehmen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung nach § 1 KartG 2005 bzw. Art 101 AEUV gezwungen hat.

4. Beantragung einer geminderten Geldbuße (§ 11 Abs 3 Satz 2 WettbG)

17. War die Bundeswettbewerbsbehörde über die mutmaßliche Zuwiderhandlung bereits informiert, so kann sie bei kumulativen Vorliegen der übrigen in § 11 Abs 3 Z 1 bis 4 WettbG genannten Voraussetzungen (im Einzelnen Rz 10 bis 16) eine geminderte Geldbuße beantragen (§ 11 Abs 3 Satz 2 WettbG).
18. Damit die Bundeswettbewerbsbehörde eine geminderte Geldbuße beantragt, muss das Unternehmen der Bundeswettbewerbsbehörde Informationen über die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorlegen, die gegenüber den der Bundeswettbewerbsbehörde bereits bekannten Informationen einen Mehrwert darstellen (§ 11 Abs 4 Satz 3 WettbG).
19. Der Begriff „Mehrwert“ bezieht sich auf das Ausmaß, in dem die vorgelegten Informationen bzw. Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihres Detaillierungsgrades die Bundeswettbewerbsbehörde in die Lage versetzen, den betreffenden Sachverhalt schlüssiger oder vollständiger, als es ohne diese Informationen bzw. Beweismittel möglich gewesen wäre, nachzuweisen.
20. Die Bundeswettbewerbsbehörde wird die Höhe ihrer Geldbußenanträge im folgenden Ausmaß reduzieren:⁸

⁸ In Einzelfällen, in denen der Mehrwert der vorgelegten Informationen oder Beweismittel außergewöhnlich groß ist, kann die Bundeswettbewerbsbehörde eine Reduktion vornehmen, die größer ist als in den vorgesehenen Ermäßigungsbandbreiten.

- in Bezug auf das erste Unternehmen, das die Voraussetzungen in Rz 18 (Mehrwert) erfüllt, zwischen 30 % und 50 %;
 - in Bezug auf das zweite Unternehmen, das die Voraussetzungen in Rz 18 (Mehrwert) erfüllt, zwischen 20 % und 30 %;
 - in Bezug auf jedes weitere Unternehmen, das die Voraussetzungen in Rz 18 (Mehrwert) erfüllt, bis zu 20 %.
21. Um den Umfang der Reduktion der Geldbuße, die von der Bundeswettbewerbsbehörde andernfalls beantragt worden wäre, innerhalb der jeweilig anzuwendenden Ermäßigungsbandbreite zu bestimmen, wird die Bundeswettbewerbsbehörde den Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren berücksichtigen, zu dem die Informationen bzw. Beweismittel, die die Voraussetzung in Rz 18 (Mehrwert) erfüllen, vorgelegt wurden, sowie den Umfang des mit den Informationen oder Beweismitteln verbundenen Mehrwerts (§ 11 Abs 4 Satz 3 WettbG).
22. Gemäß § 36 Abs 2 Satz 2 KartG 2005 darf das Kartellgericht keine höhere Geldbuße verhängen, als von der Bundeswettbewerbsbehörde beantragt wurde. Die antragsgemäße Bezifferung der für das Kartellgericht absoluten Höhe der Geldbuße erfolgt nach Maßgabe der in § 143 KartG 1988 bzw. § 30 KartG 2005 enthaltenen Bemessungskriterien unter Anwendung der in den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁹ Methodologie.
23. Falls ein Unternehmen, das für ein Absehen von einem Geldbußenantrag nicht mehr in Betracht kommt (Rz 17), Informationen bzw. Beweismittel für Sachverhaltsaspekte vorlegt, von denen die Bundeswettbewerbsbehörde zuvor keine Kenntnis hatte und die unmittelbar Schwere oder Dauer der untersuchten mutmaßlichen Zuwiderhandlung betreffen, so wird die Bundeswettbewerbsbehörde dieser Tatsache bei der Bestimmung der absoluten Höhe der Geldbuße gegenüber dem Unternehmen, das diese Informationen bzw. Beweismittel geliefert hat, nach Möglichkeit Rechnung tragen.¹⁰

⁹ 2006/C 210/02.

¹⁰ Vgl. KG 26.3.2010, 29 Kt 5/09.

5. Verfahren und Durchführung

5.1 Inhalt und Form des Kronzeugenersuchens

24. Möchte ein Unternehmen § 11 Abs 3 WettbG in Anspruch nehmen, so hat es der Bundeswettbewerbsbehörde in Kurzform folgende Informationen zu übermitteln:

- Name und Anschrift des ersuchenden Unternehmens;
- die Namen und Anschriften der anderen an der mutmaßlichen Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen;
- die von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkte;
- die von der Zuwiderhandlung betroffenen Gebiete;
- die Dauer der Zuwiderhandlung;
- die Art der mutmaßlichen Zuwiderhandlung;
- Informationen, bei welchen Wettbewerbsbehörden ebenso um Kronzeugenbehandlung im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Zuwiderhandlung ersucht wurde.

25. Die Bundeswettbewerbsbehörde empfiehlt das – einen Teil dieses Handbuches bildende – Formblatt (siehe Anhang) zu verwenden. Der Inhalt des Formblatts kann der Bundeswettbewerbsbehörde auch mündlich dargebracht werden.

5.2 Verfahren bei Ersuchen um Bußgelderlass

a. Grundsätzliches

26. Das ersuchende Unternehmen sichert sich ab dem Zeitpunkt, zu welchem es sämtliche der in Rz 24 genannten Informationen darlegt, den Rang als erster Kronzeuge. Das Unternehmen ist ab diesem Zeitpunkt für die Dauer des gesamten Ermittlungsverfahrens verpflichtet, uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhalts zusammenzuarbeiten und unverzüglich alle in

seinem Besitz befindlichen oder anderweitig verfügbaren Informationen und Beweismittel über die mutmaßliche Zuwiderhandlung vorzulegen (§ 11 Abs 3 Z 3 WettbG).

b. Kurzanträge in Netzwerkfällen

27. In Fällen, in denen die Europäische Kommission zur Verfolgung eines Falls im Sinne von Rz 14 der Netzwerkbekanntmachung¹¹ „besonders gut geeignet ist“, hat das ersuchende Unternehmen, das bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Erlass der Geldbuße¹² gestellt hat oder im Begriff ist, dies zu tun, nur das Formblatt einzubringen ("Summary Application").¹³ Weitere Informationen und Beweismittel sind vom ersuchenden Unternehmen, soweit es das erste ist, das ein Ersuchen um Absehen von einem Geldbußenantrag an die Bundeswettbewerbsbehörde gerichtet hat, im Rahmen seiner Kooperationsverpflichtung nur vorzulegen, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde das Unternehmen dazu ausdrücklich auffordert. Durch das Einreichen des Formblatts wahrt das ersuchende Unternehmen seinen Rang als erster Kronzeuge im Falle eines allfällig durchzuführenden Kartellverfahrens in Österreich.

5.3 Verfahren bei Ersuchen um Bußgeldreduktion

a. Grundsätzliches

28. War die Bundeswettbewerbsbehörde über die mutmaßliche Zuwiderhandlung bereits informiert,¹⁴ so wird die Bundeswettbewerbsbehörde das ersuchende Unternehmen

¹¹ Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABI C 2004/101, 43 ff.

¹² Mitteilung der Kommission über den Erlass und Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 17ff.

¹³ Die Angaben im Formblatt könne zu diesem Zweck auch in englischer Sprache gemacht werden. Das ersuchende Unternehmen hat aber ehestmöglich, spätestens dann, wenn der Fall innerhalb des Netzes umverteilt wird, eine schriftliche deutsche Übersetzung beizubringen.

¹⁴ Etwa, weil bereits schon ein anderes Unternehmen die Kronzeugenregelung hinsichtlich derselben mutmaßlichen Zuwiderhandlung in Anspruch genommen hat.

nach vollständiger Übermittlung der in Rz 24 genannten Informationen ehestmöglich darüber informieren, dass es nicht mehr für die Gewährung eines Bußgelderlasses, sondern nur noch für eine Ermäßigung der zu beantragenden Geldbuße in Frage kommt.

29. Der Rang der ersuchenden Unternehmen bestimmt sich nicht nach der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der Formblätter (Rz 25), sondern richtet sich ausschließlich¹⁵ nach der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens der von den ersuchenden Unternehmen jeweils zusätzlich vorgelegten Informationen bzw. Beweismittel, die die Voraussetzungen in Rz 18 (Mehrwert) erfüllen.

b. Marker in Netzwerkfällen

30. In Fällen, in denen die Europäische Kommission zur Verfolgung eines Falls im Sinne von Rz 14 der Netzwerkbekanntmachung¹⁶ „besonders gut geeignet ist“, setzt das ersuchende Unternehmen, das bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße¹⁷ gestellt hat oder im Begriff ist, dies zu tun, jedoch in Österreich nicht das erste ist, das die Bundeswettbewerbsbehörde um ein Vorgehen nach § 11 Abs 3 WettbG ersucht, mit dem Einlangen des Formblattes (Rz 25) einen *Marker*.¹⁸ Weitere Informationen und Beweismittel müssen vom ersuchenden Unternehmen nicht mehr vorgelegt werden, es sei denn, die Bundeswettbewerbsbehörde fordert das Unternehmen dazu ausdrücklich auf. Der Zeitpunkt des Setzens des Markers ist zunächst für den Rang des ersuchenden Unternehmens im Falle eines allfällig durchzuführenden Kartellverfahrens in Österreich maßgeblich.

¹⁵ Ausgenommen davon sind die Ersuchen in den in Rz 30 genannten Netzwerkfällen.

¹⁶ Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABI C 2004/101, 43 ff.

¹⁷ Mitteilung der Kommission über den Erlass und Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABI C 2006/298, 17ff.

¹⁸ Die Angaben im Formblatt könne zu diesem Zweck auch in englischer Sprache gemacht werden. Das ersuchende Unternehmen hat aber ehestmöglich, spätestens dann, wenn der Fall innerhalb des Netzes umverteilt wird, eine schriftliche deutsche Übersetzung beizubringen.

31. Für den Fall, dass die Europäische Kommission kein Verfahren einleitet, setzt die Bundeswettbewerbsbehörde allen ersuchenden Unternehmen eine einheitliche Frist, innerhalb derer alle Informationen bzw. Beweismittel vorzulegen sind, um die Voraussetzungen in Rz 18 (Mehrwert) zu erfüllen. Die von den ersuchenden Unternehmen vorgelegten Informationen bzw. Beweismittel werden dann nach der Reihenfolge der Marker auf das Vorliegen eines Mehrwerts geprüft.

5.4 Erklärungen der Bundeswettbewerbsbehörde über die Anwendung der Kronzeugenregelung

a. Bedingte Erklärung über den Kronzeugenstatus

32. Die Behörde gibt nach genauer Prüfung der vorgelegten Informationen und Beweismittel sowie dem Vorliegen der ausdrücklichen Erklärung über die erfolgte Einstellung (und ggfs nach weiteren Kontakten mit dem betroffenen Unternehmen) dem ersuchenden Unternehmen bekannt, ob sie – vorbehaltlich der weiteren vollen Erfüllung der Kooperationsverpflichtung gemäß § 11 Abs 3 Z 3 WettbG – von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, von einem Geldbußenantrag Abstand zu nehmen oder eine geminderte Geldbuße zu beantragen (§ 11 Abs 5 WettbG). In letzterem Fall gibt sie, sobald sie zum Schluss gelangt, dass die vorgelegten Informationen und Beweismittel die Voraussetzungen in Rz 18 (Mehrwert) erfüllen, auch bekannt, in welcher Ermäßigungsbandbreite (Rz 20) sich die in Aussicht genommene Minderung bewegen wird.

b. Unbedingte Erklärung über den Kronzeugenstatus

33. Nach Abschluss der Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde erfolgt eine solche Erklärung – unter der Voraussetzung, dass sämtliche Voraussetzungen in § 11 Abs 3 Z 1 bis 4 WettbG erfüllt sind – ohne Vorbehalt. Im Falle einer Bußgeldminderung gibt die Bundeswettbewerbsbehörde auch das genaue prozentuelle Ausmaß der Reduktion innerhalb der anzuwendenden Ermäßigungsbandbreite bekannt.

c. Benachrichtigung des Bundeskartellanwalts

34. Die Bundeswettbewerbsbehörde benachrichtigt den Bundeskartellanwalt unmittelbar nach Abgabe der bedingten Erklärung über den Kronzeugenstatus von ihrer Absicht,

nach § 11 Abs 3 WettbG vorzugehen. Damit entfällt die Berechtigung des letzteren, wegen der Zuwiderhandlung eine Geldbuße zu beantragen (§ 36 Abs 3 KartG 2005).

6. Kontaktaufnahme mit der Bundeswettbewerbsbehörde

6.1 Ersuchen um Vorgehen nach § 11 Abs 3 WettbG

35. Ersuchen von Unternehmen, die Bundeswettbewerbsbehörde möge nach § 11 Abs 3 WettbG vorgehen, sind an folgende Person(en) zu richten:

Geschäftsstellenleiter Dr. Peter Matousek *Tel: (+ 43 1) 245 08 303*

oder

Stv Geschäftsstellenleiter Dr. Stefan Keznickl *Tel: (+ 43 1) 245 08 326*

Fax: (+43 1) 587 42 00

e-mail: wettbewerb@bwb.gv.at

6.2 Anfragen allgemeiner Natur

36. Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchführung der Kronzeugenregelung sind an folgende Person(en) zu richten:

Mag. Thomas Hölzl, LL.M. *Tel: (+43 1) 245 08 320*

e-mail: Thomas.Hoelzl@bwb.gv.at

oder

Dr. Anita Lukaschek *Tel: (+43 1) 245 08 317*

e-mail: Anita.Lukaschek@bwb.gv.at

KRONZEUGEN-FORMBLATT

Ersuchen um Vorgehen nach § 11 Abs 3 WettbG

1. **Angaben über das ersuchende Unternehmen:**
 - 1.1 Firma und Rechtsform
 - 1.2 Adresse
 - 1.3 Kontaktperson im Unternehmen (Name, Funktion, Telefonnummer, Fax, e-mail)
 - 1.4 Rechtsvertreter (Name, Anschrift, Telefonnummer, Fax, e-mail)
2. **Beschreiben Sie die Art der Zuwiderhandlung (zB Preisabsprache, Marktaufteilung, Preisbindung, etc.).**
3. **Angaben zu den betroffenen Märkten:**
 - 3.1 Welche Produkte/Dienstleistungen waren/sind von der Zuwiderhandlung betroffen?
 - 3.2 Welches räumlich abgegrenzte Gebiet war/ist von der Zuwiderhandlung umfasst?
 - 3.3 Über welchen Zeitraum hinweg fand/findet die Zuwiderhandlung statt?
4. **Nennen Sie die an der Zuwiderhandlung beteiligten weiteren Unternehmen (Firma, Rechtsform und Adresse).**
5. **Nennen Sie die Wettbewerbsbehörden, bei denen ebenso um Kronzeugenbehandlung ersucht wurde bzw. die Absicht besteht, ein solches Ersuchen zu stellen.**